

Satzung des Stadtsportverbandes Olpe e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Stadtsportverband Olpe e.V. ist eine Gemeinschaft der in Olpe ansässigen Sportvereine. Er hat seinen Sitz in Olpe, führt den Namen Stadtsportverband Olpe e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Stadtsportverband ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Stadtsportverbandes ist es,

- Bindeglied zwischen den ihm angeschlossenen Vereinen zu sein,
- die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine insbesondere gegenüber Behörden, anderen Verbänden und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten,
- die Mitgliedsvereine in ihrem Bemühen um die Errichtung und Erhaltung von Turn-, Spiel- und Sportstätten sowie von Räumlichkeiten für die überfachliche Vereinsarbeit, insbesondere der Jugend, zu beraten und nach Kräften zu unterstützen,
- dafür einzutreten, dass in der Stadt Olpe seinen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
- die Belange des Sports zu vertreten, insbesondere in folgenden Bereichen
 - a) Breitensport
 - b) Leistungssport
 - c) Gesundheitssport
 - d) Bildung und Erziehung
 - e) Sport- und Leistungsabzeichen
 - f) Versicherungsschutz
 - g) Sportstätten
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Überregionale und internationale Sportbeziehungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Stadtsportverband gehören an
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied des Stadtsportverbandes Olpe können sporttreibenden Vereine mit Sitz in der Stadt Olpe werden, die einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW angehören.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen sein, die den Sport unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung des Sports in der Stadt Olpe verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und haben nach ihrer Wahl in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. In gleicher Weise kann auch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Stadtsportverbandes erfolgen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Anträge zur Aufnahme in den Stadtsportverband sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, kann dieser eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Antrag verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Der Stadtsportverband ist berechtigt, Beiträge und Gebühren zu erheben. Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an den Vorstand erfolgen kann und spätestens 3 Monate vorher dort eingehen muss,
- Auflösung des Mitgliedvereins bzw. Ableben eines Einzelmitglieds
- Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes in folgenden Fällen erfolgen kann:

- a) bei schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des Stadtsportverbandes,
- b) bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten,
- c) bei Wegfall der in der Satzung für eine Mitgliedschaft zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Das betreffende Mitglied ist von der Ausschlussabsicht schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des Einschreibens zu den Ausschlussgründen schriftlich zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der die Ausschlussgründe wiedergebende Beschluss ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Erfolgt kein Widerspruch mittels Einschreiben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des Einschreibens, ist der Ausschluss rechtswirksam. Im Widerspruchsfall hat der Vorstand den Ausschlussantrag bei der Mitgliederversammlung zu Abstimmung zu bringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

2. Mit der Auflösung der Mitgliedschaft erlöschen alle mit der Mitgliedschaft

verbundene Rechte. Bereits entstandene Beitragspflichten bleiben bestehen.

§ 5 Organe des Stadtsportverbandes

1. Organe des Stadtsportverbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Jugendwart,
- f) bis zu 7 Beisitzern.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2

Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Im Innenverhältnis des Vereins ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben darf.

§ 6 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der Form, dass jeweils im zweijährigen Rhythmus ein Teil des Vorstandes zu wählen ist. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und mindestens zwei Beisitzer werden gemeinsam gewählt; der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und zwei weitere Beisitzer werden ebenfalls gemeinsam gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ohne Wahl eines Nachfolgers, bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu Sitzungen einberufen. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Mitglieder des Stadtsportverbandes in diese Ausschüsse berufen. Beschlüsse können in den Ausschüssen nur mit Genehmigung des Vorstandes gefasst werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportverbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. An ihr können alle Mitglieder der Mitgliedervereine und vom Vorstand geladene Personen teilnehmen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstands
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen gem. §6, Abs. 1
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben für jede angefangene 500 ihrer Vereinsmitglieder je eine Stimme. Maßgeblich für die Stimmenzahl sind die dem Landessportbund gemeldeten Mitgliederzahlen. Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

4. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

7. Der Vorstand kann zusätzliche außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dieses tun, wenn es von 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Versammlung muss in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

8. Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Rhythmus jeweils für 2 Jahre einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Rechnungen und die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 8 Haftung

Der Vorstand des Vereins wird von dem Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, so dass eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Das nach Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Olpe, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.